

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1953	Nummer 23
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 16. 2. 1953, Bestätigung von Ortssatzungen auf Grund der §§ 12—15 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (Gesetzsamml. S. 561). S. 325.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 17. 2. 1953, Studienwoche für staatswissenschaftliche Fortbildung, S. 326. — RdErl. 21. 2. 1953, Behandlung der Angehörigen der ehemaligen Reichspolizei nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen. S. 326.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 23. 2. 1953, Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen. S. 327.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 12. 2. 1953, Kriminalpolizeilicher Fernschreib- und Funkverkehr. S. 327. — RdErl. 18. 2. 1953, Körperliche Leistungsprüfung der Polizeibeamten. S. 331.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

Bek. 23. 2. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisschein-Verordnung, S. 333. — Mitt. 25. 2. 1953, Die Nachversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen. S. 333.

H. Sozialminister.

RdErl. 24. 2. 1953, Wirtschaftsbeihilfe für Alleinstehende. S. 334.

J. Kultusminister.

RdErl. 18. 2. 1953, Erste Hilfe. S. 334.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

Notiz. S. 336.

C. Innenminister

1953 S. 325
berichtigt durch
1953 S. 616

I. Verfassung und Verwaltung

Bestätigung von Ortssatzungen auf Grund der §§ 12 bis 15 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561)

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1953 — I — 17 — 32 — 10
Nr. 322/51

Die in meinen RdErl. v. 3. November 1949 — Abt. I — 16 — 1638/49 (MBI. NW. S. 1037) und v. 12. April 1950 — III B 4/00 (MBI. NW. S. 455) ausgesprochene Ansicht, daß die Bezirksbeschlüssausschüsse in den Fällen zuständig sind, in denen früher die Bezirksausschüsse nach dem Zuständigkeitsgesetz an Stelle der Aufsichtsbehörden zu befinden hatten, ist durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Münster vom 30. Oktober 1950 — III A 202/49 — bestätigt worden. Die Anwendung der im Urteil entwickelten Grundsätze auf das Fluchtliniengesetz bedeutet, daß für die Bestätigung von Ortssatzungen gemäß §§ 12 bis 15 des Fluchtliniengesetzes nicht die Bezirksbeschlüssausschüsse, sondern die Regierungspräsidenten — für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Außenstelle Essen des Ministers für Wiederaufbau — zuständig sind.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1953 S. 325.

II. Personalangelegenheiten

Studienwoche für staatswissenschaftliche Fortbildung

RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1953 — II A 2

In der Zeit vom 24. bis 27. März 1953 führe ich in Düsseldorf eine Studienwoche für staatswissenschaftliche Fortbildung durch.

Zu Fragen des Staats- und Völkerrechts sowie über Probleme der Verwaltung und der Wirtschaft sprechen namhafte Hochschullehrer und Ministerialbeamte.

Ich weise bereits jetzt auf diese Studienwoche hin und bitte die Behördenleiter, den Beamten des höheren Dienstes und Angestellten der entsprechenden Vergütungsgruppen die Teilnahme an diesen Vorlesungen, die vom 23. bis 27. März in der Zeit von 10 bis 12.15 Uhr und von 15 bis 17.15 Uhr stattfinden werden, zu ermöglichen.

Studienpläne sind ab 10. März 1953 bei mir anzufordern. Weitere Einzelheiten werde ich durch RdErl. noch bekanntgeben.

— MBI. NW. 1953 S. 326.

1953 S. 326 u.
aufgeh.
1956 S. 634 Nr. 99

Behandlung der Angehörigen der ehemaligen Reichspolizei nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 2. 1953 — II B —
3a/25.117.24 — 80 77/53

Meinen RdErl. v. 5. Januar 1952 — II B 3 a 25.117.24 — 8275.51 (MBI. NW. S. 86) hebe ich hiermit auf. Die Regierungspräsidenten erhalten durch besonderen Erl. Anweisung, wie bei der Behandlung der ehemaligen Angehörigen der Reichspolizei usw. zu verfahren ist.

— MBI. NW. 1953 S. 326.

III. Kommunalaufsicht

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1953 — III C 246

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher folgende Handfeuerlöcher-Typen bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 23. Februar 1953 neu zugelassen:

Hersteller:	Handfeuerlöcher	Amtl. Kenn-Nr.:
Fa. AKO-Feuerlöschtechnik GmbH., Opladen b. Köln, Ophovener Str. 14	1. „AKO“ Type N 10 Lsf 30, DIN-Naß-Handfeuerlöcher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig bis — 30° C, mit Spritzschlauch oder fester Spritzdüse, Bauart N 10 Lsf — 30	P 1 — 1/53
	2. „AKO“ Type T 4 Ls, DIN-Tetra-Handfeuerlöcher, 4 Liter Inhalt, Bauart T 4 L	P 1 — 2/53
	3. „AKO“-Vergaserbrandlöcher Type TK 1 Ls, 1 Liter Inhalt, Bauart T 1 L	P 2 — 1/53
	4. „AKO“-Vergaserbrandlöcher Type TK 1 1/2 Ls, 1 1/2 Liter Inhalt, Bauart T 1 1/2 L	P 2 — 2/53
Fa. Radikal-Werk GmbH., Stuttgart-Obertürkheim, Augsburgstr. 742	5. „Radikal“ Type TL 4, DIN-Tetra-Handfeuerlöcher, 4 Liter Inhalt, Bauart T 4 L	P 1 — 3/53
	6. „Radikal“-Vergaserbrandlöcher Type TL 1, 1 Liter Inhalt, Bauart T 1 L	P 2 — 3/53
	7. „Radikal“-Vergaserbrandlöcher Type TL 1 1/2, 1 1/2 Liter Inhalt, Bauart T 1 1/2 L	P 2 — 4/53

Diese Zulassungen haben gemäß Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1952 S. 645) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöcher bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Ich bitte, vorstehenden RdErl. sämtlichen Feuerwehrdienststellen zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 327.

IV. Öffentliche Sicherheit

Kriminalpolizeilicher Fernschreib- und Funkverkehr

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1953 — IV E 5 — Tgb.-Nr. 1378/52

I. Allgemeines

1. Die kriminalpolizeiliche Fahndung wird in vielen Fällen nur dann erfolgreich sein, wenn sie mit größter Schnelligkeit durchgeführt wird. Diesem Zwecke dienen u. a. das polizeiliche Fernschreib- und Funknetz. Beide sind schnelle, sichere und daher für die kriminalpolizeiliche Fahndung unentbehrliche Nachrichtenmittel. Sie büßen aber an Wert erheblich ein, wenn sowohl

eine Überbelastung des Fernschreib- oder Funknetzes an sich als auch der Polizeibehörden durch eine Überzahl von weniger wichtigen oder wertlosen Fernschreiben und Funksprüchen eintritt, deren rechtzeitige Durchgabe und ordnungsmäßige Bearbeitung gar nicht möglich ist.

- Unter Verknennung des Zweckes und des Wertes der polizeilichen Fernschreib- und Funkeinrichtungen werden recht oft kriminalpolizeiliche Fernschreiben und Funksprüche verbreitet, die weder dem Inhalt noch der Form nach hierfür geeignet sind.
- Fernschreiben und Funksprüche sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie den Polizeibehörden eine geeignete Unterlage zu sofortiger zweckdienlicher Bearbeitung bieten und größte Eile geboten ist. Keineswegs genügt z. B. hierzu nur die einfache Bezeichnung der Straftat und die Beschreibung etwaigen Stehlgutes, von besonders wertvollen Objekten abgesehen. Hinreichende Anhaltspunkte für eine erfolgversprechende Fahndung sind Angaben über die Person des Täters (Personenbeschreibung oder gesicherte Spuren) und besondere Merkmale der Tatausführung.
- Vor Aufgabe eines Fernschreibens oder Funkspruchs muß der sachbearbeitende Beamte sich selbst die Frage stellen, ob und welche Maßnahmen anderer Polizeibehörden überhaupt möglich sind, und ggf. ob diese sofort getroffen werden müssen oder können.
- Es ist weiterhin zunächst zu prüfen, ob nicht eine Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt oder im Landeskriminalblatt ausreichend und dadurch ein Fernschreiben oder ein Funkspruch überflüssig ist, denn Ausschreibungen in den Kriminalblättern kommen allen Polizeibeamten zur Kenntnis, Fernschreiben und Funksprüche dagegen nicht.

II. Zweck und Inhalt der Fernschreiben

Zur Ordnung des kriminalpolizeilichen Fernschreib- und Funkverkehrs bestimme ich daher folgendes:

- Fernschreiben und Funksprüche über Straftaten dürfen nur dann gegeben werden, wenn:
 - die Tat mutmaßlich von einem reisenden oder flüchtig gewordenen Rechtsbrecher ausgeführt worden ist,
 - es die Wichtigkeit der Straftat erfordert und besondere Eile geboten ist,
 - in der Sache nicht bereits ein Fernspruch oder Telegramm aufgegeben worden ist oder so rechtzeitig eine Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt oder im Landeskriminalblatt erfolgt, daß das Fernschreiben oder der Funkspruch hierdurch überflüssig wird,
 - in dem Fernschreiben oder Funkspruch Angaben gemacht werden können, die Anhaltspunkte für eine erfolgversprechende Fahndung (s. oben Ziff. 1, 3) bieten.

Die Voraussetzungen in a) bis d) müssen gleichzeitig erfüllt sein.
- Fernschreiben oder Funksprüche zur Fahndung nach einer bestimmten Person dürfen nur aufgegeben werden, wenn genauere Angaben über die Person oder ihren Aufenthalt gemacht werden können und eine sofortige Einzel-fahndung nach dieser Person einsetzen soll, z. B. bei Kapitalverbrechen sowie in anderen besonders wichtigen Fällen.
- a) Fernschreiben oder Funksprüche über Vermißte und unbekannte Tote sind nur in ganz dringenden Fällen zu geben, insbesondere wenn ein Verbrechen vermutet wird oder wenn es sich bei den Vermißten um Kinder handelt.
- b) Es ist unstatthaft, Vermisstenmeldungen durch Fernschreiben oder Funkspruch zu geben, wenn seit Erstattung der Vermisstenanzeige bereits längere Zeit verstrichen ist, es sei denn, daß neue und besondere Umstände ein Fernschreiben erforderlich machen.
- a) Fernschreiben und Funksprüche anderen Inhaltes dürfen auch in Haftsachen nur in wichtigen und dringenden Fällen gegeben werden, insbesondere an bestimmte einzelne Polizeibehörden. Abschriften von Haftbefehlen sind, falls notwendig, zu übermitteln, um sie dem Haft-richter zwecks Verhaftung vorlegen zu können.

- b) Fernschreiben über Kraftfahrzeugdiebstähle sind auf die wesentlichen Angaben zu beschränken (Tatort, Tatzeit, Fabrikat, Typ, Farbe, Motor- und Fahrgestellnummer, polizeiliches Kennzeichen, Beschädigungen und besondere Kennzeichen).
5. Fahndung nach entwichenen Fürsorgezöglingen sowie in Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtsangelegenheiten durch Fernschreiben oder Funkspruch sind nur dann zulässig, wenn ein dringendes polizeiliches Interesse daran besteht.
6. Verschlüsselte Fernschreiben und Funksprüche sind nur dann zu geben, wenn ihr Inhalt unbedingt geheim bleiben muß. Das ist in der Regel bei Ausschreiben kriminalpolizeilichen Inhalts nicht der Fall. Die Mithörgefahr durch unbefugte Dritte ist bei der Abfassung von Funksprüchen besonders zu beachten. Dies gilt in erhöhtem Maße für den Funkverkehr mit Berlin-West.
7. a) Erledigungsnachrichten dürfen durch Fernschreiben und Funkspruch nicht gegeben werden, wenn nicht eine beschleunigte Benachrichtigung zwecks sofortiger Einstellung von Fahndungsmaßnahmen erforderlich ist, so z.B. um ungerechtfertigte Festnahmen zu verhindern.
- b) Die Erledigungen sind im Bundeskriminalblatt unter der Bezeichnung „Fernschreiben Nr. vom“ oder „Funkspruch Nr. vom“ bekanntzugeben.
- c) Hierbei sind durch Stichworte die Straftat und die zur Fahndung gestellt gewesene Person usw. zu bezeichnen, z. B. „König, Richard, 12. 3. 03, Köln, wegen Einbruchs am 5. 6. 52 in Düsseldorf festgenommen. FS Kripo Bonn vom 1. 6. 52 Nr. 876“.
- d) Dasselbe gilt für Nachtragsferschreiben und -funksprüche.
8. Überflüssige Redewendungen sind fortzulassen, so „im Erfolgsfall wird um Mitteilung gebeten“ oder „um Mitfahndung wird ersucht“ und ähnliches.

III. Genehmigung zur Aufgabe

Fernschreiben oder Funksprüche dürfen nur mit Genehmigung des Abteilungsleiters, seines Vertreters, des Inspektionsleiters (Abschnittsleiters) der Kriminalpolizei oder des Beamten vom Dienst, bei RB.-Polizeien nur mit Genehmigung des Abteilungsleiters, seines Vertreters, des Leiters der Abschnitts- oder Kreiskriminalpolizei, seines Vertreters oder des Beamten vom Dienst aufgegeben werden.

IV. Empfänger und Absender

1. Bei Aufgabe des möglichst kurz, aber unbedingt verständlich zu haltenden Fernschreibens oder Funkspruchs ist in jedem Falle zu prüfen, ob er „an Alle“, nur an einen bestimmten Empfängerkreis oder nur an einzelne Behörden zu richten ist.
2. Jedes Fernschreiben und jeder Funkspruch muß Empfänger und Absender klar erkennen lassen.
3. Als Absender sind anzugeben:
- Kurze Bezeichnung der absendenden Behörde,
 - Dienststelle (Kommissariat),
 - Aktenzeichen oder Tagebuchnummer und bei Fernschreiben auch:
 - Name und
 - abgekürzte Amtsbezeichnung des die Aufgabe genehmigenden Beamten, z. B. „Kripo Düsseldorf, 6. K., M. 796, Vollmer, KR.“

V. Aufgabebefugnis

Zur Aufgabe von Fernschreiben und Funksprüchen sind nur Polizeidienststellen befugt. Fernschreiben und Funksprüche anderer Behörden dürfen nur in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit weitergegeben werden, z. B. von Staatsanwaltschaften bei Kapital- oder sonstigen schweren Verbrechen, dringenden Beschlagnahmen; von Zollfahndungsstellen bei dringender Fahndung. Auch solche Fernschreiben und Funksprüche dürfen nur mit Genehmigung des nach Ziff. III verantwortlichen Beamten aufgegeben werden.

VI. Arten und Dringlichkeitsstufen sowie Durchgabe der Fernschreiben und Funksprüche

A. Fernschreiben

1. Arten

- Es ist zu unterscheiden zwischen Fernschreiben an:
 - einen oder mehrere bestimmte Empfänger (Einzelfernschreiben) Anschrift z. B. „Kripo Essen“ oder „Kripo Essen, Düsseldorf, Hamburg“;
 - einen bestimmten Empfängerkreis z. B. „alle Kripo NRW“;
 - alle Polizeidienststellen mit Fernschreibanschluß im Bundesgebiet Anschrift z. B. „alle Kripo mit Fst im Bundesgebiet“, d. h. sämtliche Kriminalpolizeien des gesamten Bundesgebietes, die an das Fernschreibnetz angeschlossen sind;
 - alle Polizeidienststellen im Bundesgebiet (d. h. auch an die ohne Fernschreibanschluß) Anschrift z. B. „alle Kripo im Bundesgebiet“.
- Bei Fernschreiben zu c) und d), die an alle Kriminalpolizeien gerichtet sind, dürfen nur die unter c) und d) aufgeführten Anschriften gewählt werden. Die Anschrift „alle Kripo im Bundesgebiet“ [s. (1) d)] bedeutet, daß der Inhalt des Fernschreibens auch an die nicht an das Fernschreibnetz angeschlossenen Polizeidienststellen fernmündlich weiterzugeben ist. Ausschlaggebend hierfür ist, ob die Weitergabe den Umständen nach unbedingt erforderlich ist.
- Über die Notwendigkeit der fernmündlichen Weitergabe und den Empfängerkreis entscheiden der Leiter der Kriminalpolizei oder sein Vertreter ausschließlich. Solche Durchgaben dürfen nur in ganz besonderen Fällen, z. B. bei Attentaten, Gefährdung der Staatssicherheit erfolgen.

2. Dringlichkeitsstufen

- Bei Fernschreiben sind folgende Dringlichkeitsstufen zu unterscheiden:
 - Einfache Fernschreiben (ohne Gattungsbezeichnung).
Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs befördert.
 - Dringende Fernschreiben (Gattungsbezeichnung SSD).
Ihre Beförderung erfolgt vor den einfachen Fernschreiben.
 - Blitzferschreiben (Gattungsbezeichnung „blitz“).
Sie sind nur dann zu geben, wenn es sich um sehr dringende Nachrichten zum Schutze des menschlichen Lebens, im dringenden Interesse des Staates, zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen oder um Katastrophen handelt. Blitzferschreiben werden sofort befördert. Der bestehende Verkehr wird unterbrochen.
- Der für die Aufgabe des Fernschreibens verantwortliche Beamte (Ziff. III) hat darüber zu entscheiden, nach welcher Dringlichkeitsstufe das Fernschreiben zu befördern ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Er hat das Fernschreiben ggf. persönlich mit dem Dringlichkeitsvermerk „SSD“ oder „blitz“ in Rotstift zu versehen.
- Vermerke wie „Eilt“, „Eilt sehr“, „Dringend“, „Noch heute“ u. a. haben auf die Beförderung von Fernschreiben keinen Einfluß. Sie haben zu unterbleiben. Das vorgeschriebene Dringlichkeitszeichen ist von dem verantwortlichen Beamten vor die Anschrift zu setzen.
- Sammelfernschreiben, d. h. solche, die „an Alle“ [Ziff. VI A 1, (1) c) und d)] oder einen größeren Empfängerkreis gleichzeitig gehen, werden nur zu bestimmten Durchgabezeiten aufgegeben. Sie müssen jeweils bis 08.30, 11.30, 14.30, 19.30 und 23.30 Uhr bei den zuständigen Leitvermittlungsstellen (Düsseldorf oder Münster) vorliegen, weil andernfalls eine Verzögerung von drei bis vier Stunden eintritt.

B. Funksprüche

1. Funksprüche können zur Zeit nur an Einzelempfänger gegeben werden. Zur Zeit bestehen Funkstellen im Lande Nordrhein-Westfalen in folgenden Orten:

Düsseldorf (Polizeileitungsfunkstelle), Aachen, Arnsberg, Detmold, Dortmund, Duisburg, Essen, Köln, Münster und Wuppertal.

Im übrigen Bundesgebiet in:

Berlin-West, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven, Dedelsdorf, Freiburg, Fürstfeldbruck, Göppingen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Lüneburg, Mainz, München, Northeim, Oldenburg, Rebendorf, Rotenburg (OBB.), Stuttgart, Tübingen, Wiesbaden.

2. Außerdem können an die Polizeidienststellen der nachstehenden ausländischen Staaten Polizeifunksprüche aufgegeben werden:

Belgien (Brüssel), Dänemark (Kopenhagen), England (London), Finnland (Helsinki), Frankreich (Paris), Holland (La Haye), Italien (Rom), Luxemburg (Luxemburg), Portugal (Lissabon), Schweden (Stockholm), Schweiz (Zürich), Spanien (Madrid), Triest (Triest).

3. Funksprüche an Schiffe auf hoher See werden über die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost befördert. Sie können

- a) an ein bestimmtes Schiff,
- b) an alle Schiffe

gerichtet werden.

Solche Funktelegramme werden den Küstenfunkstellen zugeführt entweder

- a) über die Polizeihauptfunkstelle in Bonn, von der die Weiterleitung veranlaßt wird und der die entsprechenden Kosten umgehend zu erstatten sind, oder
- b) über die örtlichen Dienststellen der Deutschen Bundespost, wobei die Bestimmungen über Funktelegramme an Schiffe zu beachten sind.

4. Funksprüche an ausländische Behörden sind grundsätzlich über das Bundeskriminalamt zu leiten.

VII. Der Inhalt dieses Erl. ist periodisch zum Gegenstand der Unterweisung aller Polizeibeamten zu machen. Alljährlich hat der örtliche Leiter des Fernmeldedienstes vor den Beamten der Kriminalpolizei einen Vortrag über die Einzelheiten des Fernmelde- und Funkdienstes zu halten.

VIII. Ich mache die Leiter der Kriminalpolizei persönlich für die gewissenhafte Beobachtung der vorstehenden Anordnungen verantwortlich. Ihre Beachtung wird laufend überprüft werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 327.

1953 S. 331
erg.
1955 S. 819 m.

1953 S. 331
geänd. d.
1954 S. 832

Körperliche Leistungsprüfung der Polizeibeamten

RdErl. d. Innenministers v. 18. 2. 1953 — IV E 1 — 135/53

1. In Ausführung meines RdErl. v. 13. Oktober 1952 — IV E 1 — 973/52 (MBl. NW. S. 1525) wird die Durchführung der körperlichen Leistungsprüfung für das Jahr 1953 auf die Zeit vom 15. Juli 1953 bis 31. August 1953 festgesetzt.

Künftig werden die jährlichen Prüfungstermine durch Sondererlaß bekanntgegeben.

2. Der Abnahme der Leistungsprüfung hat eine ärztliche Untersuchung (Lunge, Herz, Kreislauf usw.) voranzugehen, die über die Zulassung, Teil- oder Ganzbefreiung entscheidet. Bei nichterfüllter Leistungsprüfung ist eine ärztliche Nachuntersuchung durchzuführen. Das Versagen ist zu ergründen und eine Leistungssteigerung durch ein systematisch betriebenes oder gelenktes Training unter besonderer Berücksichtigung der körperlichen Veranlagung zu erwägen.

Auf die Möglichkeit einer körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Weiterbildung in Polzeisportvereinen usw. weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Der Befund der ärztlichen Untersuchung und Nachuntersuchung ist in das Leistungsblatt einzutragen, das unter der Rubrik „Raum für ärztliche Eintragungen“ wie folgt aufzugliedern ist:

Ärztlicher Untersuchungsbefund:

Untersuchungs-		Körper-		Bauchumfang
Jahr	Tag	Größe	Gewicht	(Nabelhöhe)
1		2		3
Brustumfang		Befund		Befund
ein-geatmet	aus-geatmet	bei Prüfungsteil- oder -ganzbefreiungen, Sonderbefund, mit Unterschrift des Arztes		der Nachuntersuchung bei nichterfüllter Leistungsprüfung mit Unterschrift des Arztes
4		5		6

3. Arzt und Disziplinarvorgesetzte haben Prüfungsbefreiungen und wiederholt nicht erfüllte Leistungsprüfungen zum Anlaß zu nehmen, die Polizeidiensttauglichkeit einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen und zur Frage der Weiterverwendung im Polizeidienst Stellung zu nehmen.

4. Die Leistungsprüfungen sind grundsätzlich durch Polizeioberbeamte, bei örtlich schwierigen Verhältnissen auch durch Polizeibeamte im Dienststrange eines Polizeiobermeisters oder Polizeimeisters, abzunehmen. Bei der Auswahl der Prüfer sind sportlich besonders vorgebildete und befähigte Polizeioberbeamte, -obermeister und -meister weitestgehend zu berücksichtigen, die im Besitz des Ausweises für Sportabzeichenprüfer vom Sportbund Nordrhein-Westfalen oder eines Abschluszeugnisses (Sportlehrer, Übungsleiter, Riegenführer) einer anerkannten Sportschule sind (z. B. ehemalige Polzeisportschule Spandau usw.).

5. Zur Vermeidung körperlicher Schäden und plötzlicher Überanstrengung ist allen Prüfungsteilnehmern in den Prüfungsdisziplinen Laufen und Schwimmen vor Abnahme der Leistungsprüfung mindestens dreimal die Bewältigung der Lauf- und Schwimmstrecke zur Pflicht zu machen. Das Training ist hierauf besonders abzustellen. Die erzielten Trainingsleistungen sind schriftlich zu erfassen.

6. Die an der Leistungsprüfung teilnehmenden Polizeibeamten sind in die Altersklassen I (bis 35 Jahre) und II (über 35 Jahre) einzuteilen. Stichtag für beide Altersklassen ist der 1. Oktober jeden Jahres.

Die Anlage 2) des RdErl. vom 13. Oktober 1952 ist entsprechend in der Spalte „Lebensalter“ zu berichtigen und statt 34 Jahre — 35 Jahre zu setzen; in der gleichen Anlage 2) ist in der Spalte „Kugelstoßen über 35 Jahre“ statt der Wertung 5,425 — 5,45 m zu setzen.

7. Die Leistungsprüfung ist in beiden Altersklassen bei erzielten 40 und mehr Punkten erfolgreich abgelegt und als erfüllt, bei weniger als 40 Punkten als nicht erfüllt zu bewerten.

Die Leistungsprüfung gilt als nicht erfüllt, wenn trotz erzielter 40 Punkte nicht mindestens 1 Punkt in jeder Prüfungsdisziplin erreicht ist.

Die höchsterreichbare Punktzahl beträgt in jeder Prüfungsdisziplin 20 Punkte, Überpunkte werden nicht gewertet.

8. Die Auszeichnung der Sichtvermerke veranlassen die Chefs der Polizei in eigener Zuständigkeit.

9. Bei der Vorbereitung und der Abnahme der Leistungsprüfung sind die Sicherheitsbestimmungen, die im Leitfaden für die Körperschulung der Polizei festgelegt sind, zu beachten.

10. Die Durchführung der körperlichen Leistungsprüfung hat in den einzelnen Disziplinen unter Beachtung der Wettkampfbestimmungen der jeweils zuständigen Sportfachverbände zu erfolgen.

11. Beamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an der körperlichen Leistungsprüfung gemäß Ziff. 1 dieses Erl. nicht teilnehmen können, haben die Leistungsprüfung bis spätestens zum 1. Oktober eines jeden Jahres abzulegen.

Ein Ausfallen der Prüfung ist unter Angabe der Gründe im Leistungsblatt zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Polizeibehörden und Landeseinrichtungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 331.

G. Arbeitsminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 23. 2. 1953 — III 4 — 8723

Nachstehender Sprengstofferlaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr der Ausstellung:	Aussteller:
Melchior Roden, Duisburg-Ruhrort, Weinhagenstr. 18	C Nr. 10 1951	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg

— MBl. NW. 1953 S. 333.

Die Nachversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen

Mitt. d. Arbeitsministers v. 25. 2. 1953 — II — 2 — 6242

Die einschneidenden Berufsumschichtungen in der Nachkriegszeit, der Wegfall von Behörden und die zahlreichen Fragen in der Behandlung von verdrängten, entnazifizierten und ihrer Dienststelle beraubten Beamten und sonstigen freiwillig oder zwangsweise aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ohne Versorgung ausgeschiedenen Personen haben sämtliche Behörden und Sozialversicherungsdienststellen vor schwierigste Entscheidungen gestellt, die mit der bisher zur Verfügung stehenden Fachliteratur nur unzulänglich getroffen werden konnten. Es besteht daher für die Praxis ein dringendes Bedürfnis nach einer Darstellung, die die Nachversicherungsvorschriften (§ 1242 a RVO, § 1 Abs. 6 AVG, § 29 RKG, § 141 DBG, § 72 des Gesetzes zu Art. 131 GG) gründlich erläutert.

Diesem Bedürfnis entspricht der Kommentar: Das Nachversicherungsrecht in der Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung und knappschaftl. Rentenversicherung erläutert von Clemens Köhler im Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen. Umfang 200 Seiten, Preis 7,80 DM. Verlag: Schrifttum für Sozialversicherung Alfred Barwinna, Düsseldorf 10, Münsterstraße 455.

Nach einem eingehenden Überblick über die Entwicklung des Nachversicherungsrechts und nach der Wiedergabe der in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften über Nachversicherung, Versicherungsfreiheit, Versicherungspflicht und der beamtenrechtlichen Vorschriften bringt der Verfasser die gründlichste und umfangreichste Kommentierung des so schwierigen, unübersichtlichen und in den Ländern der Bundesrepublik uneinheitlichen Nachversicherungsrechts unter sorgfältiger Berücksichtigung von Rechtsprechung und Schrifttum. Unter Beachtung jeder möglichen Zweifelsfrage hat der Verfasser u. a. den nachzuversichernden Personenkreis, die Bewertung der Gründe des Ausscheidens (z. B. freiwilliges oder ehrenhaftes Ausscheiden oder Ausscheiden aus beamtenrechtlichen Gründen), den Aufschub der Nachversicherung, die Durchführung der Nachversicherung und die fiktive

Nachversicherung (auf Grund des § 72 des Gesetzes zu Art. 131 GG) ausführlich behandelt.

Alle einschlägigen Erlasse, Richtlinien und Entscheidungen sind in einem Anhang abgedruckt.

Das Buch wird allen Dienststellen, die Beamte oder versicherungsrechtlich den Beamten gleichgestellte Personen beschäftigen, ein wertvoller Helfer sein. Seine Benutzung wird deshalb vom Arbeitsministerium empfohlen.

— MBl. NW. 1953 S. 333.

H. Sozialminister

Wirtschaftsbeihilfe für Alleinstehende

RdErl. d. Sozialministers v. 24. 2. 1953 — III A 1/OF/60/R/IV

Vielfache Anfragen geben Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die ab 1. Januar 1953 empfohlene Wirtschaftsbeihilfe für Alleinstehende jeweils dann zu gewähren ist, wenn dem Hilfsbedürftigen nur ein Einkommen in Höhe des geltenden Richtsatzes von 57 DM monatlich zur Verfügung steht. Dabei ist ohne Bedeutung, wie sich dieses Einkommen zusammensetzt.

Hilfsbedürftigen, deren Gesamteinkommen diesen Höchstrichtsatz (ohne Wirtschaftsbeihilfe) infolge nicht anrechenbarer Rentenfreibeträge oder sonstiger Einkünfte, die bei Prüfung der Bedürftigkeit unberücksichtigt bleiben, übersteigt, kann demnach die Wirtschaftsbeihilfe nicht gewährt werden.

Es handelt sich um eine individuelle Leistung, die nicht schematisch allen Alleinstehenden bewilligt werden kann, weil dies einer Richtsatzserhöhung gleichkommen würde, zu der die Zustimmung des Bundesministers des Innern nicht erlangt werden konnte.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers v. 16. 1. 1953 — III A 1/OF/60/R/IV.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 334.

J. Kultusminister

Erste Hilfe

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 2. 1953 — II E gen — 23 Nr. 624/52

Die steigende Zahl der Unglücksfälle macht es erforderlich, daß unsere Jugend mehr als bisher in der ersten Hilfeleistung unterrichtet wird.

Die mit der Ausbildung in der „Ersten Hilfe“ den Schulen gestellte Aufgabe ist nicht nur von unmittelbarer Bedeutung für das tatkräftige Eingreifen in Notfällen, sondern auch darüber hinaus von großem erzieherischem Wert. Es sollte niemand die Schule verlassen, ohne in der Lage zu sein, in Notfällen sofort die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Wo es noch nicht geschieht, ist in den Volksschulabschlußklassen, vor allem im Naturkundeunterricht und im hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen, die Unterrichtung in der „Ersten Hilfe“ durchzuführen. In den weiterführenden Schulen ist im Biologieunterricht und in der Leibeserziehung der notwendigen Unterrichtung in dem sachgemäßen Verhalten bei Unglücksfällen genügend Raum zu geben. Die Schulärzte und die örtlichen Stellen des Roten Kreuzes werden sich gerne bereitfinden, entsprechende Unterweisungen zu erteilen.

Die Ausbildung der Schüler als Rettungsschwimmer sollte ebenfalls nach Möglichkeit gefördert werden. Sie geschieht am besten in enger Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Ämtern und Fachberatern und -beraterinnen und mit den Schwimmvereinen.

Über die Ausbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe habe ich bereits mit meinem Erl. vom 10. Dezember 1952 — II E 2 — 081 2 — Nr. 15.249/52 — nähere Bestimmungen getroffen.

Dieser Erl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und ist auch zum Nachdruck in allen amtlichen Schulblättern des Landes bestimmt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
das Schulkollegium in Düsseldorf,
das Schulkollegium in Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 334.

Notiz

Suche nach Marco Zollner

Mitt. d. Innenministers v. 25. 2. 1953 —
I — 13.55 — 10—Zo. 25

Gesucht wird

Marco Zollner.

Der Gesuchte war 1941 in Brasilien und soll sich heute in Deutschland aufhalten.

Bei Ermittlung oder späterem Auftauchen des Gesuchten wird um Bericht an das Innenministerium zum Aktenz.: I—13.55—10— Zo. 25— gebeten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 336.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.